

**Fachspezifische Bestimmungen für
Geschichte
als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an
Grundschulen sowie
als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 3. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-223)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-10)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 2. September 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-24)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	6

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Fach Geschichte wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen als Unterrichtsfach studiert werden. ³Außerdem kann es im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I). ⁴Ziel des Studiums ist, die fachlichen Grundlagen für den Beruf des Grundschullehrers bzw. der Grundschullehrerin zu legen. ⁵Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Geschichte anzustoßen und zu gestalten. ⁶Im Rahmen des Studiums als Didaktikfach (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I) liegt dabei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Erwerb fachdidaktischer Fähigkeiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden. ²In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium der Geschichte als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ebenfalls sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Geschichte Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	54		
Pflichtbereich		54	
Aufbaumodule			40
Spezialisierungsmodul			9
Vertiefungsmodul			5
Fachdidaktik	12		
Pflichtbereich		12	
<i>gesamt</i>	66		

(3) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Geschichte Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren

(Wahlpflichtbereich). ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Geschichte absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich daher wie folgt:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	0 oder 5	
<i>gesamt</i>	10 oder 15	

(4) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(5) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Empfohlen werden solide historische Grundkenntnisse auf Abiturniveau, die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von relevanten Quellen und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten, Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER), darunter Englisch. ²Wünschenswert sind Kenntnisse in Latein.

§ 5 Kontrollprüfungen

(1) In Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden folgende beiden Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) ¹Die erste Kontrollprüfung (KP) erfolgt nach folgender Maßgabe: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des zweiten Fachsemesters zwei Module aus den folgenden Aufbaumodulen erfolgreich abzuschließen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen:

04-GeLA-AM-AG (Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte)

04-GeLA-AM-MAG (Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte)

04-GeLA-AM-NG (Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte)

04-GeLA-AM-NEG (Aufbaumodul Einführung in die Neueste Geschichte)

04-GeLA-AM-LG (Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte)

³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die erste KP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters die erforderlichen zwei Module aus den in Satz 2 genannten Aufbaumodulen erfolgreich abschließt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die erste KP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Faches Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen führt. ⁵Innerhalb der hier vorgegebenen Fristen können einzelne Modulprüfungen beliebig oft wiederholt werden. ⁶Bezüglich der Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 4 LASPO.

(3) ¹Die weitere Kontrollprüfung (WKP) erfolgt nach folgender Maßgabe: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des dritten Fachsemesters drei Module aus den folgenden Aufbaumodulen erfolgreich abzuschließen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen:

04-GeLA-AM-AG (Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte)

04-GeLA-AM-MAG (Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte)
 04-GeLA-AM-NG (Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte)
 04-GeLA-AM-NEG (Aufbaumodul Einführung in die Neueste Geschichte)
 04-GeLA-AM-LG (Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte)

³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die WKP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des vierten Fachsemesters die erforderlichen drei Module aus den in Satz 2 genannten Aufbaumodulen erfolgreich abschließt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die WKP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Faches Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen führt. ⁵Innerhalb der hier vorgegebenen Fristen können einzelne Modulprüfungen beliebig oft wiederholt werden. ⁶Bezüglich der Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 4 LASPO.

(4) In Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.“

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO besteht der Fachprüfungsausschuss Geschichte aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(2) Schriftliche Ausarbeitung: Eine schriftliche Ausarbeitung ist die Behandlung eines Referatsthemas in Form einer Hausarbeit gemäß § 23 ASPO.

(3) Schriftliche Planung einer Unterrichtsstunde mit Stundenskizze und Tafelbild: Schriftliche Prüfungsleistung, bei der der Prüfling einen Unterrichtsversuch an einer Schule visuell darstellt, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch fundiert und vermittelt.

(4) Vorstellung Unterrichtskonzept und Unterrichtsskizze mit Tafelbild und Materialien: Mündliche Prüfungsleistung, bei der der Prüfling zu einem vorgegebenen lehrplangemäßen Stundenthema eine methodische Vorgehensweise (Medien, Methoden, Arbeitsformen) konzipiert und auf schriftlicher Grundlage im Seminar ausführlich didaktisch begründet.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Für Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. ³Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

⁴Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs im Rahmen der Fachwissenschaft findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁵Die Note des Unterbereichs Aufbaumodule im Pflichtbereich der Fachwissenschaft wird aus benoteten Modulen dieses Unterbereichs im Umfang von 24 ECTS-Punkten errechnet; § 35 Abs. 4 LASPO findet entsprechende Anwendung.

⁶Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	12			12/12
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	12			

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	54			54/54
Aufbaumodule		40	40/54	
Spezialisierungsmodul		9	9/54	
Vertiefungsmodul		5	5/54	
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	54			

(2) Die Berechnung der Note für Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder mit Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium in Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder in Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule ab dem Sommersemester 2021 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Geschichte)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
Aufbaumodule (40 ECTS-Punkte)											
04-GeLA-AM-AG	2015-WS	Aufbaumodul Einführung in die Alte Geschichte Level One Module Introduction to Ancient History	Ü(2) + S(2)	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 a) AG

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								b) Klausur (ca. 45 Min.)			
04-GeLA-AM-MAG	2015-WS	Aufbaumodul Einführung in die Mittelalterliche Geschichte Level One Module Introduction to Medieval History	Ü(2) + S(2)	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 a) MAG
04-GeLA-AM-NG	2015-WS	Aufbaumodul Einführung in die Neuere Geschichte Level One Module Introduction to Early Modern History	Ü(2) + S(2)	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 a) NG
04-GeLA-AM-NEG	2015-WS	Aufbaumodul Einführung in die Neueste Geschichte Level One Module Introduction to Late Modern and Contemporary History	Ü(2) + S(2)	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 b)
04-GeLA-AM-LG	2015-WS	Aufbaumodul Einführung in die Landesgeschichte	Ü(2) + S(2)	8	1-2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbei-	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
		Level One Module Introduction to Regional History						tung (ca. 10 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 45 Min.)			7) § 48 I Nr. 2 a) LG
Spezialisierungsmodul (9 ECTS-Punkte)											
04-GeLA-SM	2015-WS	Spezialisierungsmodul zur Geschichte (Lehramt) Level Two Module for History (Lehramt)	V(2) + V(2) + V(2)	9	1		NUM	Dreiteilige Klausur (Gesamtumfang ca. 90 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 c)
Vertiefungsmodul (5 ECTS-Punkte)											
04-GeGM-VM-NEG	2015-WS	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte (LG, LM) Level Three Module Late Modern and Contemporary History (LG, LM)	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.) (Gewichtung der beiden Teile 30 : 70) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 b)
Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)											
04-GeGM R-AM-Did	2015-WS	Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG, LM, LR) Level One Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG, LM, LR)	V(2) + S(2)	6	1-2		NUM	Klausur (ca. 50 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 48 I Nr. 2 d)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-GeGM R-VM-Did	2015-WS	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG, LM, LR) Level Three Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG, LM, LR)	Ü(3) + S(2)	6	1-2		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung der beiden Teile 30 : 70	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Der Umfang der Seminarveranstaltung kann je nach Angebot auch 3 oder 4 SWS betragen. 7) § 48 I Nr. 2 d)
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein einsemestriges studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu leisten, das sich auf das gewählte Unterrichtsfach bezieht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I). Die obligatorische Begleitveranstaltung wird durch das jeweils gewählte Fach angeboten. Die ECTS-Punkte des Moduls werden im Fach Erziehungswissenschaften verrechnet (§ 10 Abs. 3 LASPO).											
04-GeG-Did-SBPr	2015-WS	Didaktik der Geschichte: Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und Begleitveranstaltung (LG) Didactics of History: Practical Training in Didactics and Teaching Methodology and accompanying tutorial (LG)	P + Ü(2)	4	1		B/NB	a) Durchführung der verpflichtenden Unterrichtsversuche, Erledigung sämtlicher gestellter Aufgaben nach Maßgabe der Praktikumschule und b) Schriftliche Planung einer Unterrichtsstunde mit Stundenskizze und Tafelbild			6) Umfang des Praktikums gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I 7) § 34 I 1 Nr. 4
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Geschichte als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04- GeLA- HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Geschichte Thesis History		10	1-2		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 30 bis maximal 40 S.)	Deutsch; Ausnah- mengemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Geschichte als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich).											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-GeGy-DF-AM-Did	2015-WS	Aufbaumodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LGy, Didaktikfach LG/LM) Level One Module Didactics and Teaching Methodology of History (LGy/DF)	V(2) + S(2)	5	1-2		NUM	Klausur (ca. 50 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 36 I Nr. 7 Geschichte
04-GeGy-DF-VM-Did	2015-WS	Vertiefungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LGy, Didaktikfach LG/LM) Level Three Module Didactics and Teaching Methodology of History (LGy/DF)	Ü(3) + S(2)	5	1-2		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.) Gewichtung der beiden Teile 30 : 70	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Der Umfang der Seminarveranstaltung kann je nach Angebot auch 3 oder 4 SWS betragen. 7) § 36 I Nr. 7 Geschichte
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											
04-GeGM-SM1-Did	2015-WS	Spezialisierungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG, LM) 1 Level Two Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG, LM) 1	V(2) + S(2)	5	1-2		NUM	Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 S.) Gewichtung der beiden Teile 30 : 70	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 36 I Nr. 7 Geschichte
04-GeGM-SM2-Did	2015-WS	Spezialisierungsmodul Didaktik der Geschichte und Methodik des Geschichtsunterrichts (LG, LM) 2 Level Two Module Didactics and Teaching Methodology of History (LG, LM) 2	V(2) + S(3)	5	1-2		NUM	Vorstellung Unterrichtskonzept (ca. 30 Min.) und Unterrichtsskizze mit Tafelbild und Materialien (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 7) § 36 I Nr. 7 Geschichte

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) - ... als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04-GeLA-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit Geschichte Thesis History		10	1-2		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 30 bis maximal 40 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29